



KMU-Netzwerk für eine zukunftsgerichtete  
Umwelt-, Energie- und Wirtschaftspolitik

# Statuten

## 1. Zweck

Unter dem Namen «OECO KMU-Netzwerk für eine zukunftsgerichtete Umwelt-, Energie- und Wirtschaftspolitik» besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art.60 ff ZGB mit Sitz in 4054 Basel.

Der Verein verfolgt den Zweck, eine liberale und ökologische Wirtschaftsordnung über ein breites Netzwerk zu fördern. Das Netzwerk richtet sich in erster Linie an KMU, aber auch an Organisationen, an Verbände und an Interessenten, die sich zu den zentralen Themen einer ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Politik bekennen.

## 2. Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden, die mindestens 18 Jahre alt ist. Juristische Personen, Organisationen, Verbände, Institutionen zählen als Einzelmitglieder. Sie bestimmen eine/n Vertreter/in, der/die im Verein Einsitz nimmt. Die Mitglieder fördern nach Möglichkeit die Erreichung des Vereinszwecks, insbesondere unterstützen sie den Vorstand bei seiner Tätigkeit und nehmen aktiv am Erfahrungsaustausch teil.

## 3. Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, teilt dies dem Vorstand schriftlich mit. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und orientiert die Mitglieder. Wird von einem Mitglied innert 30 Tagen ein begründetes Wiedererwägungsgesuch gegen die Aufnahme gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung an der nächsten MV über die Aufnahme. Der Ausschluss ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres. Die Mitglieder leisten einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag, der CHF 80.– für Einzelmitglieder, CHF 160.– für Firmen und NPO, CHF 750.– für VIP-Partner beträgt und dessen Höhe an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung neu bestimmt werden kann.

## 4. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfenden.

## 5. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder, Mitgliederversammlung genannt.

- Sie stellt Grundsätze für die Tätigkeit und Organisation des Vereins auf.
- Sie wählt den Vorstand, den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und die Revisoren/Revisorinnen.
- Sie beschliesst über die Beschaffung und Verwendung der Finanzen.
- Sie legt den Mitgliederbeitrag fest.
- Sie beschliesst über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern.
- Sie nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Revisionsbericht ab.
- Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Sie verfügt Statutenänderungen.

Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Ein Drittel der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angaben der Traktanden. Der Versand erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Es wird ein Protokoll geführt. Anträge der Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Der Präsident/die Präsidentin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin entscheidet bei Stimmengleichheit.

## 6. Vorstand

Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und Vorstand. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann jederzeit auch Beisitzer/innen aufnehmen und diese an der folgenden Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen.

Wahl: Die Wahl erfolgt für ein Vereinsjahr. Die Wiederwahl ist möglich und erwünscht. Die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, die Bestätigungswahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt gemeinsam.

Organisation: Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen oder wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Mehrheit des Vorstandes entscheidet. Der Präsident/die Präsidentin bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin entscheidet bei Stimmengleichheit.

Auftrag: Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- neue Mitglieder aufzunehmen;
- die finanziellen Mittel zu beschaffen;
- ein Budget zu erstellen und die Mitglieder darüber zu informieren;
- eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht zu erstellen;
- Verträge abzuschliessen;
- Mitarbeiter/innen einzustellen und zu entlassen.

Bei Auftragsvergaben und Verträgen unterzeichnet der Vorstand zu zweit (Kollektivunterschrift): Präsident/Vizepräsident, Präsident/1 Vorstandsmitglied, Vizepräsident/1 Vorstandsmitglied. Das Präsidium kann in Ausnahmefällen (in schriftlicher Form) die Unterzeichnung von Aufträgen/Verträgen an 2 Vorstandsmitglieder delegieren.

## **7. Rechnungsrevision**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Mitglieder für die Rechnungsrevision. Nach Ablauf des Vereinsjahres kontrollieren diese die Rechnungsführung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

## **8. Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Beiträgen von Freunden des Vereins;
- Beiträgen gemeinnütziger Institutionen;
- Schenkungen und Legaten;
- Einkünften aus Dienstleistungen.

Der Verein versteht sich als Non-Profit-Organisation. Spenden und Gönnerbeiträge sollen in Form von klar definierten Aufgaben in erster Linie für die Sicherstellung der organisatorischen und administrativen Leistungen sowie für zweckgebundene Aktivitäten wie z.B. Kampagnen, Mitwirkung in Komitees u.a. verwendet werden, sofern sie der Förderung des Vereins dienen.

Für die Verbindlichkeiten haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des maximal festgelegten Mitgliederbeitrags von CHF 80.– für Einzelpersonen (Private), CHF 160.– für Juristische Personen (Firmenmitgliedschaft und NPO) sowie 750.– für VIP -Partner. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anspruch.

## **9. Schlussbestimmungen**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Zustimmung von drei Viertel an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Überschüssige Mittel werden zur Deckung organisatorischer und administrativer Leistungen und (zweckbestimmt) zur Unterstützung eines nachhaltigen Projekts bzw. nachhaltiger Projekte eingesetzt.

**Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Jahresversammlung vom 25.3.2019 per Beschluss angepasst. Dies betrifft die Ziffern 3 (2. Abschnitt), Ziffer 6 (1. und 6. Abschnitt) und Ziffer 8 (3. Abschnitt).**

---

### **Vereinsadresse**

OECO KMU-Netzwerk  
Stefan Kaister  
Rütimeyerstrasse 3, CH-4054 Basel

### **Kontaktadresse (OECO KMU-Netzwerk)**

Stefan Kaister  
Kaister Kommunikation  
Rütimeyerstrasse 3, CH-4054 Basel  
Tel. +41 61 681 66 66 (Kaister Kommunikation)  
Mobile +41 79 226 79 89  
s.kaister@kaister.ch